

ausgeführt hat, gehört zu den Grundlagen des Prinzips der Sozialstaatlichkeit, daß derjenige, „der sich aus eigener Kraft zu helfen in der Lage ist, mit seinem Wunsch nach staatlicher Hilfe zurücktreten muß“. Hieraus ergibt sich u.a., daß ein Unterhaltsbedürftiger auch auf die ihm gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche zurückgreifen muß, bevor er auf dem Weg über eine Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers die Allgemeinheit belastet (vgl. BGHZ 86, 82 (88)). Es läge somit – falls ein Unterhaltsverzicht nach türkischem Recht gegeben wäre – ein Verstoß gegen Art. 6 EGBGB vor, so daß der Verzicht unwirksam wäre. Von dem nach Art. 6 EGBGB notwendigen Inlandsbezug für die Feststellung eines Verstoßes gegen den inländischen *ordre public* ist auszugehen. Beide Parteien leben seit Jahrzehnten in Deutschland und wollen in Deutschland bleiben.

### Urteil

AG – FamG – Herne, § 1361 BGB,  
Art. 162 türk ZGB

### Trennungsunterhalt nach türkischem Recht

*Der gewöhnliche Aufenthalt in der Türkei ist dann begründet, wenn gegen die Ablehnung einer Aufenthaltsgenehmigung für die BRD kein Widerspruch eingelegt worden ist.*

*Der Unterhaltsbedarf in der Türkei ist auf die Hälfte des sich nach deutschem Recht ergebenden Betrages anzusetzen.*

Urteil des AG-FamG-Herne vom 24.3.99 – 17 F 127/98 – n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien, beide türkische Staatsangehörige, sind miteinander verheiratet. Ihre Ehe ist im April 1994 in der Türkei geschlossen worden.

Seit dem 11.7.1997 leben die Parteien voneinander getrennt.

Am 22.5.1998 ist die Klägerin in die Türkei zurückgekehrt. Sie lebt seitdem im Haushalt ihrer Eltern.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Trennungsunterhalt in Anspruch.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nur im zuerkannten Umfang begründet.

Der Trennungsunterhaltsanspruch der Klägerin folgt bis zum 10.7.1998 aus § 1361 BGB, in der Folgezeit beruht der Unterhaltsanspruch auf Artikel 162 des türkischen Zivilgesetzbuches.

Der Beklagte hat nicht bewiesen, der Zeuge A. habe mit der Klägerin vereinbart, für ihren Unterhalt nach der Eheschließung aufkommen zu wollen. Soweit der Beklagte der Ansicht sein sollte, durch diese

Vereinbarung habe die Klägerin ihm gegenüber auf Zahlung von Trennungsunterhalt verzichtet, so wäre ein derartiger Verzicht unwirksam, §§ 1361 IV, 1360 a III, 1614 I BGB. Es spielt auch keine Rolle, daß der Zeuge A. rein tatsächlich der Klägerin Unterhalt gewährt hat, solange sie sich in Deutschland aufhalten hat. Freiwillige Leistungen eines Dritten mindern die Bedürftigkeit eines Unterhaltsberechtigten nur dann, wenn der Dritte den Unterhaltspflichtigen entlasten wollte, vgl. BGH in FamRZ 1993 S. 417, 419.

Unbeachtlich ist die Behauptung des Beklagten, die Ehe nicht mit der Klägerin vollzogen zu haben. Die Wirksamkeit der Eheschließung wird dadurch nicht berührt. Allein darauf kommt es an.

Nach Art. 18 EGBGB ist auf die Unterhaltspflicht das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der unterhaltsberechtigten Klägerin anzuwenden.

Zunächst richtet sich der Unterhaltsanspruch der Klägerin daher nach § 1361 BGB.

Die Klägerin ist am 22.5.1998 in die Türkei ausgewandert. Ab dem 23.5.1998 stellt sich daher die Frage, ob sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei begründet hat. Nach Art. 18 EGBGB wäre sodann türkisches Recht anzuwenden.

Auf die Motivlage der Klägerin bei ihrer Ausreise kommt es nicht an, vgl. OLG Düsseldorf in FamRZ 1995 S. 37.

Zur Überzeugung des Gerichts ist der ausschließliche gewöhnliche Aufenthalt der Klägerin in der Türkei jedoch erst ab dem 11.7.1998 begründet. Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, an dem der Schwerpunkt der Bindungen einer Person, mithin ihr Daseinsmittelpunkt liegt, vgl. BGH in FamRZ 1981 S. 135. Dabei wird der gewöhnliche Aufenthalt an einem neuen Ort grundsätzlich schon dann begründet, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Aufenthalt an diesem Ort auf längere Dauer angelegt ist und der neue Aufenthaltsort künftig an Stelle des bisherigen Ortes der Daseinsmittelpunkt der Person werden soll.

Hier ist zu berücksichtigen, daß die beantragte Aufenthaltsgenehmigung der Klägerin durch Bescheid vom 4.6.1998 abgelehnt worden ist. Bis zum 10.7.1998 hätte die Möglichkeit bestanden, ein Rechtsmittel gegen den Bescheid einzulegen mit der Konsequenz, daß ein weiterer Aufenthalt der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland möglich gewesen wäre.

Da die Klägerin jedoch kein Rechtsmittel eingelegt hat, geht die Klägerin offensichtlich selbst davon aus, daß sie nicht mehr in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren will. Damit hat sie mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ihren neuen Aufenthalt ausschließlich in der Türkei begründet.

Ihr Unterhaltsanspruch folgt aus Art. 162 des türkischen Zivilgesetzbuches.

Die für den Unterhaltsanspruch nach § 1361 BGB ermittelten Zahlen können jedoch nicht ohne Einschränkung übernommen werden. Der Lebensbedarf der Klägerin in der Türkei ist nämlich wegen des Kaufkraftunterschiedes geringer. In welcher Weise eine Anpassung der unterschiedlichen Lebensverhältnisse vorgenommen werden kann, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Das Gericht schließt sich der vom Oberlandesgericht Düsseldorf in FamRZ 1995 S. 37 vertretenen Auffassung an, daß die gängigen Methoden einer Umwertung weder nach der Ländergruppeneinteilung des Bundesfinanzministeriums noch nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts letztlich verlässliche Ergebnisse liefern. Mit dem OLG Düsseldorf ist das Gericht der Meinung, daß eine Schätzung dahingehend vorzunehmen ist, daß der Unterhaltsbedarf auf die Hälfte des Existenzminimums nach der Unterhaltstabelle zu reduzieren ist. Nach Ziffer 33 der Hammer Unterhaltstabelle wäre der Mindestbedarf mit 1.300,00 DM monatlich anzunehmen. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen nur 1.146,00 DM beträgt. Davon steht der Klägerin somit die Hälfte, also 573,00 DM auch als Unterhaltsanspruch während der Trennungszeit in der Türkei zu.

Die Klägerin ist auch nicht verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das türkische Recht eine Erwerbspflicht der getrennt lebenden Ehefrau nicht, vgl. OLG Hamm in FamRZ 1989 S. 1084.

Auf den Unterhaltsanspruch der Klägerin sind die vom Beklagten behaupteten Hilfeleistungen der Klägerin in Haushalt und Landwirtschaft ihrer Eltern nicht anzurechnen.

Zwar sind grundsätzlich geldwerte Leistungen, die für Dritte erbracht werden, anzurechnen. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Klägerin die behaupteten Hilfeleistungen nicht freiwillig erbringt, sondern aus einer Notlage heraus. Da der Beklagte keinerlei Unterhalt leistet, ist sie darauf angewiesen, im Haushalt ihrer Eltern zu leben. Es wäre treuwidrig, etwaige Hilfeleistungen auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen.

Das Vermögen in Form von Goldgeschenken muß die Klägerin nicht zur Sicherstellung ihres Unterhalts einsetzen. Die Verwertung der Substanz eines Vermögens während der Trennungszeit kann von einem Ehegatten nicht verlangt werden.

Mitgeteilt von RAin Jutta Kassing, Bochum

### *Beschluß des BVerfG*

GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 1 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 1, EStG § 32 Abs. 6 Fassung: 1985-06-26, StSenkG 1986/88 Art. 1 Nr 8, AO 1977 § 163, AO 1997 § 227, GG Art. 100 Abs. 1  
**Steuerfrei zu belassendes Existenzminimum eines Kindes**

*1. Art 6 Abs 1 GG gebietet, bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei zu belassen:*

*a) Dabei bildet das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum die Grenze für das einkommensteuerliche Existenzminimum, die über-, aber nicht unterschritten werden darf.*

*b) Das einkommensteuerliche Existenzminimum ist für alle Steuerpflichtigen – unabhängig von ihrem individuellen Grenzsteuersatz – in voller Höhe von der Einkommensteuer freizustellen.*

*c) Der Wohnbedarf ist nicht nach der Pro-Kopf-Methode, sondern nach dem Mehrbedarf zu ermitteln.*

BVerfG, Beschluß vom 10.11.1998, 2 BvI 42/93

§ 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (Bundesgesetzbl. I Seite 1153) war in seiner Anwendung auf den Veranlagungszeitraum des Jahres 1987 mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als danach Eltern mit einem Kind nur einen Kinderfreibetrag von zusammen 2.484 Deutsche Mark beanspruchen konnten.

Aus den Gründen:

#### **A.**

Die Vorlage betrifft die Frage, ob die durch Kindergeld und einkommensteuerliche Kinderfreibeträge gewährte Entlastung des Unterhalts für ein Kind im Veranlagungszeitraum 1987 den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, wie sie insbesondere in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60) und vom 12. Juni 1990 (BVerfGE 82, 198) dargestellt worden sind.

#### **I.**

Zum Ausgleich der allgemeinen Belastungen, die mit dem Unterhalt von Kindern verbunden sind, werden Eltern einkommensteuerliche Kinderfreibeträge und Kindergeld nach dem sog. dualen System (vgl. BVerfGE 82, 60 [78 f.] mit Hinweis auf BTDrucks 9/2140, S. 66) gewährt.